



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar ([www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)).

Ausgabe Nr. 9/2017 vom 14.9.2017

Herzlich Willkommen zur **188. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

#### THEMA DES MONATS

### **Türkei: Maßnahmen der Zoll- und Marktaufsichtsbehörden bei der Einfuhr – Teil 1**

(Von Abdulkerim Kuzucu, Dipl.-Finanzwirt (FH/ZOLL), Hamburg/Istanbul, [www.kuzucu.de](http://www.kuzucu.de))

*Über den Autor:*

*Der Autor war von 2004 bis 2014 als Zollinspektor in der deutschen Zollverwaltung tätig. Heute arbeitet er als freiberuflicher Dozent, Autor und Berater für Zoll- und Außenwirtschaft. Zu seinen Schwerpunkten gehören die Bereiche Zollrecht, Zolltarifrecht, Zollverfahrensrecht, Außenwirtschaftsrecht, Exportkontrolle und das Produktsicherheitsrecht im grenzüberschreitenden Warenverkehr.*

#### **Theorie vs. Praxis**

Bezüglich der gesetzlichen Anforderungen an eine CE-kennzeichnungspflichtige Ware und die (zoll-)technischen Dokumente, soll es eigentlich - zumindest in der reinen Theorie - kaum ein Unterschied geben, ob eine Maschine in Hamburg oder in Istanbul importiert wird. Die Behördenlandschaft und die Zollabfertigungspraxis in der Türkei ist allerdings eine ganz andere als in der EU. In der Türkei wirken bei der Kontrolle von CE-kennzeichnungspflichtigen Waren die Ressorts für Zoll, Wirtschaft und Technologie mit. Es handelt sich hierbei um drei unterschiedliche Ministerien. Das Turkish Standards Institution ist keinem der vorgenannten Ministerien untergeordnet und als vierter Akteur im Bunde befugt, verbindliche

Dienstvorschriften und Leitlinien zu erlassen, sowie Kontrollen im Auftrag des Zoll-/ Wirtschafts-/ oder Technologieministeriums durchzuführen. Die Entscheidung über die Einfuhrfähigkeit einer Ware trifft, nach einer risikobasierten Kontrollanweisung des Wirtschaftsministeriums, das Turkish Standards Institution (TSE), nicht die Zollstelle. Die Entscheidung über das Inverkehrbringen/Inbetriebnehmen von bereits importierten oder in der Türkei hergestellten Waren liegt indes im Kompetenzbereich des Technologieministeriums.

### Einfuhr

Allen voran sollten deutsche Exporteure die Einfuhrverordnung 2017/9 (in den nächsten Jahren 2018/9, 2019/9 etc.) kennen, dessen Anhang 2 eine Liste mit Zolltarifnummern und Warenbeschreibungen aufführt, die per se einer im selben Anhang danebenstehend aufgeführten CE-Richtlinie zugeordnet werden. Anders als in der EU herrscht in der Türkei also eine Korrelation zwischen Zolltarifnummer und CE-Richtlinie.

Beispiele:

1. Eine einzuführende elektrische Bettdecke der Zolltarifnummer 6301.10.00.00.00 wird nach Anhang 2 der Einfuhrverordnung 2017/9 der LVD-Richtlinie zugeordnet.

Lfd. Nr. 1.	6301.10.00.00.00	Elektrikli battaniyeler	LVD
-------------	------------------	-------------------------	-----

2. Ein zu importierender Kühlschrank (in Wohnungen oder Büros verwendeter Art) der Zolltarifnummer 8417.50.90.00.00 könnte unter die LVD-, EMV-, Energieetikettierungs- und Ökodesign-Richtlinie fallen.

Lfd. Nr. 66.	8418.50.90.00.00	Mobilya tipi diğer soğutucular (ev ve iş yerlerinde kullanılmak üzere tasarlanmış olanlar)	LVD, EMC, ENERJİ ETİKETLEMESİ, ECO-DESIGN*
--------------	------------------	--	--

3. Man findet aber auch kuriose Einträge wie zum Beispiel zu Flüssigkeitspumpen der Zolltarifnummer 8413.81.00.00.00. Hier wird gleichzeitig auf die Maschinen-/ EMV- und LVD-Richtlinie hingewiesen, was in der Praxis für Verwirrung sorgt.

Lfd. Nr. 24.	8413.81.00.00.00	Pompalar (taşıtlarda kullanılanlar hariç)	Makine, LVD, EMC
--------------	------------------	---	------------------

Daneben gibt es aber auch viele CE-kennzeichnungspflichtige Waren, die bei der Einfuhr in die Türkei nicht systematisch kontrolliert werden, weil Sie nicht explizit von einer Einfuhrverordnung erfasst sind, wie z.B. eine numerisch gesteuerte Horizontal-Drehmaschine der Zolltarifnummer 8458.11.80.00.11. Welche Waren bei der Einfuhr in die Türkei kontrolliert werden sollen, liegt also im Ermessen des zuständigen Ressorts, hier des türkischen Wirtschaftsministers, welches die Einfuhrverordnung erlässt.

Türkei-Exporteure sollten daher ihre Zolltarifnummern nochmal gründlichen unter die Lupe nehmen. Hier haben sich insbesondere mit dem Harmonisierten System zum Jahreswechsel 2016/17 wesentliche Änderungen ergeben. Die Angabe einer falschen Zolltarifnummer kann in der Türkei dazu führen, dass unnötig eine TSE-Kontrolle ausgelöst bzw. diese vorsätzlich/fahrlässig umgangen wird. Letzteres kann zu seinem Straf- oder Bußgeldverfahren

führen, in welchem der Vorwurf lautet, man hätte versucht, durch die Anmeldung einer falschen Zolltarifnummer gezielt Einfuhrkontrollen zu umgehen.

**Praxistipp:**

***Für das richtige Einreihen in den Zolltarif steht ab sofort das Skript „Einreihung von Maschinen und Ersatzteile in den Zolltarif“ frei zur Verfügung. Herr Kuzucu behandelt in dem Skript implizit die Systematik des Zolltarifs und hat es insbesondere für Maschinen- und Anlagenbauer verfasst. Es wird intensiv die Einreihung von Waren in die Kapitel 84 und 85 des Zolltarifs behandelt. CE-kennzeichnungspflichtige Waren werden überwiegend in die vorbezeichneten Kapitel der Nomenklatur eingereiht. (<https://www.kuzucu-zollberatung.de/de/zollportal/>)***

Für Funkanlagen, Spielzeuge, Schutzausrüstung und Bauprodukte existieren ebenfalls Einfuhrverordnungen, die vom Prinzip und Aufbau her nahezu identisch sind. Zur Übersicht sind die CE-Einfuhrverordnungen nachfolgend aufgeführt und verlinkt (Anm.: Alle Links in türkischer Sprache):

- Einfuhrverordnung 2017/08 (Funkanlagen) (<http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspix?MevzuatKod=9.5.23172&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=Telsiz%20ve%20Telekom%C3%BCnikasyon>)
- Einfuhrverordnung 2017/09 (diverse CE-kennzeichnungspflichtige Waren) (<http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspix?MevzuatKod=9.5.23173&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=%C3%9Cr%C3%BCn%20G%C3%BCvenli%C4%9Fi%20ve%20Denetimi:%202017/9>)
- Einfuhrverordnung 2017/10 (Spielzeuge) (<http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspix?MevzuatKod=9.5.23174&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=Oyuncaklar%C4%B1n%20%C4%B0thalat%20Denetimi>)
- Einfuhrverordnung 2017/11 (Schutzausrüstung) (<http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspix?MevzuatKod=9.5.23175&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=Ki%C5%9Fisel%20Koruyucu%20Donan%C4%B1mlar%C4%B1n%20%C4%B0thalat>)
- Einfuhrverordnung 2017/14 (Bauprodukte) (<http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspix?MevzuatKod=9.5.23178&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=%C3%9Cr%C3%BCn%20G%C3%BCvenli%C4%9Fi%20ve%20Denetimi:%202017/14>)

**Hinweis:**

*Neben diesen Vorschriften existiert noch eine Einfuhrverordnung 2017/01 für Türkische Standards (<http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspix?MevzuatKod=9.5.23165&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=%C4%B0thalatta%20Standartlara%20Uygunluk%20Denetimi%20Tebli%C4%9Fi>), auf die hier aber wegen dem geringen Bezug zur CE-Thematik nicht näher eingegangen wird.*

Nicht zu verwechseln sind die oben genannten Einfuhrverordnungen mit den CE-Richtlinien. Die Einfuhrverordnungen dienen lediglich dazu, der Kontrollbehörde vorzugeben, welche Ware nach welcher CE-Richtlinie zu kontrollieren ist und wie das Einfuhrkontrollverfahren abzulaufen hat. Sie geben also zunächst den formellen Ablauf des Einfuhrverfahrens vor. Für den fachlichen Teil wird in die jeweilige CE-Richtlinie verwiesen, welche mit den CE-Richtlinien der EU nahezu inhaltsgleich sind. Die Trennung zwischen Verfahrensrecht (Einfuhrverordnungen) und dem materiellen Produktsicherheitsrecht (CE-Richtlinie) stellt Unternehmen und die für sie tätigen Zollagenturen in der Türkei vor eine Hürde. Denn der Zollagent kennt sich grundsätzlich nur mit dem Zollverfahren aus. Indes sind ihm die Tiefen der manchmal sehr komplexen CE-Richtlinien in der Regel nicht bekannt und gehören grundsätzlich auch nicht in sein Fachgebiet. An dieser

Stelle sind Importeure daher gut beraten, neben einem Zollagenten, einen externen (technisch-juristischen) Sachverständigen bzw. Spezialisten zur Seite zu ziehen, wenn es um Fragen bezüglich der richtigen Anwendung der CE-Richtlinien im grenzüberschreitenden Warenverkehr geht.

### **Der (unerfüllte) Binnenmarktgedanke**

Führt man den Binnenmarktgedanken der Zollunion logisch fort, kommt man zu dem Schluss, dass die türkischen Einfuhrkontrollen nur auf diejenigen Waren angewendet werden sollten, die nicht aus dem freien Verkehr der EU stammen. Denn Waren, die sich bereits im freien Verkehr der EU befinden und von hier aus in die Türkei exportiert werden, unterliegen bereits den CE-Richtlinien in der EU und es liegt zumindest sehr nahe, dass diese „EU-Waren“ mit den technischen Harmonisierungsvorschriften innerhalb der Zollunion EU-Türkei im Einklang stehen bzw. die Einfuhr in die Zollunion schon durch die Zoll- und Marktaufsichtsbehörden der EU genehmigt wurde. Tatsächlich findet man den Gedanken eines harmonisierten Rechtsgebiets innerhalb der Zollunion auch in den Einfuhrverordnungen der Türkei wieder: Jede produktsicherheitsrechtliche Einfuhrverordnung enthält unter dem Abschnitt „Befreiungen und Ausnahmen“ (türkisch: Muafiyetler ve istisnalar) die Regel, dass Ware, die aus dem freien Verkehr der EU kommen (sog. Freiverkehrswaren mit A.TR Warenverkehrsbescheinigung), zwar bei der Einfuhr in die Türkei angemeldet, aber nicht kontrolliert werden sollen. Diese Vorzugsbehandlung für „EU-Waren“ wurde nach Ansicht des Verfassers zumindest bis in das Jahr 2012 tatsächlich praktiziert. Die rechtlich vorgesehene Vorzugsbehandlung für „EU-Waren“ ist heute in der Praxis jedoch kaum noch von Bedeutung. Aktuell stellt sich die Lage eher so dar, dass beim Import in die Türkei kaum noch zwischen EU-Waren und anderen Drittlandswaren unterschieden wird.

Der Beitrag wird in der Oktoberausgabe fortgesetzt.

### **Veranstaltungshinweis:**

Der Autor, Herr Abdulkerim Kuzucu, hält am 27. Oktober im Rahmen der Maschinenbautage Köln einen Workshop zum Thema "Internationaler Maschinenhandel – Zoll und zolltechnische Dokumentation" ab:

<http://www.maschinenbautage.eu/konferenzen/workshops-maschinenbautage-2017/workshop-zoll/>

## **AKTUELLES**

### **Änderung der Mess- und Eichverordnung**

Im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil 1 Nr. 56 vom 15. August 2017 ist die:

*Zweite Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung*

vom 10. August 2017 veröffentlicht worden. Durch sie ergeben sich Anpassungen der Mess- und Eichverordnung für verschiedene Gerätetypen.

### **Fehlerkorrektur bei den Anforderungen an Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte**

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/654 „zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1628 des

Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer und allgemeiner Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung von Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte" wurde berichtigt.

Auf Seite 71, Nummer 5.2.5.1.1 muss es anstatt:

"a)  $MTS = n_{lo} + 0,95 - (n_{hi} - n_{lo}) (6-1)$ "

richtig heißen:

"a)  $MTS = n_{lo} + 0,95 \times (n_{hi} - n_{lo}) (6-1)$ ".

### **Änderung bei der Frequenznutzung durch Geräte mit geringer Reichweite**

Die „Entscheidung 2006/771/EG der Kommission vom 9. November 2006 zur Harmonisierung der Frequenznutzung durch Geräte mit geringer Reichweite“ (ABl. L 312 vom 11.11.2006, S. 66) harmonisiert die technischen Frequenznutzungsbedingungen für zahlreiche Geräte mit geringer Reichweite, darunter Alarmanlagen, lokale Kommunikationsausrüstungen, Türöffner, medizinische Implantate und intelligente Verkehrssysteme.

Die ganze Meldung lesen Sie unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

### **Stellungnahme des EWSA zur Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit**

Krebs ist die häufigste arbeitsbedingte Todesursache in der EU. Laut Schätzungen wurden im Jahr 2013 1,314 Millionen krebsbedingte Todesfälle in der EU verzeichnet. Über 100 000 Todesfälle in der EU sind auf arbeitsbedingte Krebserkrankungen zurückzuführen. Etwa 20 Millionen Arbeitnehmer in der EU sind Karzinogenen am Arbeitsplatz ausgesetzt. Einer 2015 veröffentlichten Studie des niederländischen Staatlichen Instituts für Gesundheit und Umwelt (RIVM) zufolge werden die jährlichen Kosten dieser arbeitsbedingten Krebserkrankungen auf 334 Mrd. Euro geschätzt.

Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer befassen sich in mehreren Richtlinien mit arbeitsbedingten Krebserkrankungen. Die allgemeinen Verpflichtungen der Rahmenrichtlinie (*Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, Richtlinie 89/391/EWG des Rates (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1)*) aus dem Jahr 1989 gelten für alle Risiken und legen allgemeine Maßnahmen fest, die am Arbeitsplatz umgesetzt werden müssen. Die Richtlinie über chemische Arbeitsstoffe (*Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, Richtlinie 98/24/EG des Rates (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11)*) gilt für alle gefährlichen Chemikalien. In der Asbest-Richtlinie (*Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28)*) werden einige Besonderheiten in Bezug auf die Prävention asbestbedingter Erkrankungen berücksichtigt. Der wichtigste spezifische Rechtsakt ist die Richtlinie über Karzinogene aus dem Jahr 1990.

In der KM-Richtlinie 2004/37/EG sind allgemeine Mindestanforderungen festgelegt. Die Arbeitgeber müssen die Risiken ermitteln und bewerten und die Exposition im Falle von Risiken vermeiden. Die Substitution durch ein nicht oder weniger gefährliches Verfahren bzw. einen nicht oder weniger gefährlichen chemischen Arbeitsstoff ist erforderlich, sofern dies technisch möglich ist. Ist die Substitution technisch nicht möglich, so müssen krebserzeugende chemische Stoffe, soweit dies technisch möglich ist, in einem geschlossenen System hergestellt und verwendet werden, um eine Exposition zu vermeiden. Ist dies technisch an sich nicht möglich, so ist die Exposition der Arbeitnehmer auf das geringste technisch mögliche Niveau zu senken.

Zusätzlich zu diesen allgemeinen Mindestanforderungen werden in der KM-Richtlinie

Arbeitsplatzgrenzwerte für bestimmte Karzinogene und Mutagene festgesetzt, die integraler Bestandteil des Mechanismus für den Schutz der Arbeitnehmer sind. Konkrete verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte für spezifische chemische Arbeitsstoffe sind in Anhang III der KM-Richtlinie aufgeführt. Derzeit werden in diesem Anhang solche Grenzwerte nur für drei durch Stoffe oder Verfahren bedingte Expositionen festgelegt. Diese verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwerte erfassen nur einen kleinen Anteil der Arbeitnehmer, die derartigen Stoffen ausgesetzt sind.

2016 hat die Europäische Kommission angekündigt, dass die KM-Richtlinie in drei Phasen überarbeitet werden soll. Im Mai 2016 nahm sie einen ersten Vorschlag an, der derzeit im Europäischen Parlament und im Ministerrat erörtert wird. Ein zweiter Vorschlag wurde im Januar 2017 angenommen, ein dritter ist für 2018 geplant. Unter anderem ist in den Vorschlägen eine Änderung der Grenzwerte und des Anwendungsbereiches der Richtlinie vorgesehen. Die Richtlinie soll auf fortpflanzungsgefährdende Stoffe ausgeweitet werden.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hat in seiner Stellungnahme bereits die Überarbeitung der Richtlinie über Karzinogene grundsätzlich begrüßt und zudem noch einige Änderungsvorschläge in die Diskussion eingebracht.

### **REACH: Änderung von Anhang XVII**

Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) wurde hinsichtlich der KMR-Stoffe geändert. Die Änderungen sind in der Verordnung (EU) 2017/1510 (Abl. L224 vom 31.8.2017) festgelegt.

### **Entwürfe technischer Vorschriften in Europa**

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

#### **Frankreich:**

Ministerialverordnung über Druckgeräte und einfache Druckbehälter (Notifizierung 2017/0374/F - I20)

Betroffen sind einfache Druckbehälter gemäß der Richtlinie 2014/29/EU sowie Druckgeräte gemäß der Richtlinie 2014/68/EU.

In Artikel R. 557 14 6 des Umweltgesetzbuches ist geregelt, dass zur Durchführung der Bestimmungen des vorstehend genannten Dekrets eine Verordnung erlassen werden muss. Ziel dieser Durchführungsverordnung ist die Festlegung im Detail der obligatorisch anwendbaren Tätigkeiten im Rahmen der Prüfung im Betrieb, je nach Gerätekategorie, und je nachdem, ob sich der Betreiber für den Modus der pauschalen Prüfung oder für die Erstellung eines Inspektionsplans entscheidet, anhand dessen sich die Prüftätigkeiten auf die tatsächlichen Anlagen- und Betriebsbedingungen der jeweiligen Geräte anpassen lassen. Es wird dadurch beabsichtigt, die Ministerialverordnung vom 15. März 2000 in ihrer geänderten Fassung aufzuheben, wie auch 30 weitere Ministerialverordnungen.

Im eigentlichen Verordnungsentwurf wird in Bezug auf die technischen Aspekte auf die Anhänge verwiesen. Die Anhänge enthalten insbesondere Verweise auf branchenspezifische Pflichtenhefte und anwendbare Leitlinien wie auch auf anwendbare Beschlüsse und Rundschreiben. Das Amt für die Sicherheit von Gefahrenanlagen und Netzwerken (Bureau de la sécurité des équipements

à risque et des réseaux, BSERR) hat insbesondere in Bezug auf Anhang 3 darauf hingewirkt, dass die Menge dieser Dokumente vereinfacht wird und nur jene beibehalten werden, die für die verschiedenen Branchenakteure – ob nun Industrieunternehmen oder Prüfstellen – unerlässlich sind.

In Artikel 7 des Dekrets Nr. 2016-1925 vom 28. Dezember 2016 zur Überwachung von Druckgeräten ist festgelegt, dass die im Rahmen dieses Dekrets vorgesehenen Verordnungen spätestens am 1. Januar 2018 in Kraft treten. In Artikel 37 des Verordnungsentwurfs ist als Datum des Inkrafttretens der 1. Januar 2018 festgelegt.

Das Dekret Nr. 2016-1925 vom 28. Dezember 2016 zur Überwachung von Druckgeräten ergänzt Buch V Titel V Kapitel VII Abschnitt 14 des Umweltgesetzbuches dahingehend, dass dort die wichtigsten Anforderungen in Bezug auf die Überwachung von Druckgeräten im Betrieb festgelegt sind, die noch nicht durch bereits kodifizierte Rechtstexte abgedeckt sind (Druckgeräte, einfache Druckbehälter und kerntechnische Druckgeräte).

In Artikel R. 557 14 6 (Artikel 1 des vorstehend genannten Dekrets) des Umweltgesetzbuches ist geregelt, dass zur Durchführung der Bestimmungen des vorstehend genannten Dekrets eine Verordnung zu erlassen ist.

Durch das Gesetz Nr. 2013-619 vom 16. Juli 2013 sind Bestimmungen in Bezug auf Druckgeräte in das Umweltgesetzbuch eingeführt worden und das Gesetz vom 28. Oktober 1943 wurde dadurch aufgehoben.

#### **Kroatien:**

- Entwurf einer Verordnung über die metrologischen und technischen Anforderungen an Geräte zur Bestimmung der Trübung von Abgasen von Selbstzündungsmotoren (Rauchmessgeräte) (Notifizierung 2017/0384/HR - I10)  
In dem Entwurf der Verordnung über die metrologischen und technischen Anforderungen Rauchmessgeräte werden die von Rauchmessgeräten zu erfüllenden metrologischen und technischen Anforderungen geregelt.  
Rauchmessgeräte sind Geräte, mit denen die Trübung der Abgase von Straßenfahrzeugen mit Selbstzündung bestimmt beziehungsweise die Verringerung der Lichtstärke gemessen wird, die von dem in Abgasen von Dieselmotoren verteilten Ruß durchgelassen wird.  
In den Anhängen des Entwurfs der Verordnung wird Folgendes geregelt:

- metrologische Anforderungen
- technische Anforderungen
- Fehlergrenzen
- erste, regelmäßige und außerordentliche Eichung
- Aufschriften und Kennzeichnungen
- Kontrolle der Fehlerfreiheit

Die Anforderungen, die auf Rauchmessgeräte Anwendung finden, haben die europäische Norm EN 11614:1999 zur Grundlage und berücksichtigen die Empfehlung OIML R 99-1 & 2:2008.

Der Entwurf der Verordnung über die metrologischen und technischen Anforderungen an Rauchmessgeräte wird aufgrund der entsprechenden Bestimmung des Gesetzes über das Messwesen (kroatisches Amtsblatt „Narodne novine“, Nr. 74/14), Artikel 20 Absatz 4, verabschiedet. Durch die genannte Bestimmung wird festgelegt, dass der Direktor des Staatlichen Amtes für Messwesen mittels Verordnung die metrologischen und technischen Anforderungen an gesetzlich kontrollierte Messgeräte erlässt.

Entwurf einer Verordnung über die metrologischen und technischen Anforderungen an Vorrichtungen zur Prüfung der Bremskraft am Radumfang bei Kraftfahrzeugen und

Anhängerfahrzeugen (Straßenfahrzeugen) (Notifizierung 2017/0385/HR - I10)

- Der Entwurf der Verordnung über die metrologischen und technischen Anforderungen an Rollenprüfstände regelt die von Rollenprüfständen zu erfüllenden metrologischen und technischen Anforderungen.

Rollenprüfstände sind Vorrichtungen, mit denen die Bremskraft am Radumfang von Straßenfahrzeugen geprüft wird, d. h. mit denen die Wirkung der Bremsen von Kraftfahrzeugen und Anhängerfahrzeugen mittels direkter Bremskraftmessung gemessen und für jedes Rad gesondert angezeigt wird.

In den Anhängen des Entwurfs der Verordnung wird Folgendes geregelt:

- metrologische Anforderungen
- technische Anforderungen
- Fehlergrenzen
- erste, regelmäßige und außerordentliche Eichung
- Aufschriften und Kennzeichnungen
- Kontrolle der Fehlerfreiheit

Der Entwurf der Verordnung über die metrologischen und technischen Anforderungen an Rollenprüfstände wird aufgrund der entsprechenden Bestimmung des Gesetzes über das Messwesen (kroatisches Amtsblatt „Narodne novine“, Nr. 74/14), Artikel 20 Absatz 4, verabschiedet. Diese Bestimmung legt fest, dass der Direktor des Staatlichen Amtes für Messwesen mittels Verordnung die metrologischen und technischen Anforderungen an gesetzlich kontrollierte Messgeräte erlässt.

#### **Österreich:**

- Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit der die Eichstellenverordnung geändert wird (Notifizierung 2017/0382/A - I10)

Betroffen sind Wasserzähler, die Verlängerung der Nacheichfrist von bereits installierten und daher in Betrieb befindlichen Zählern sowie die statistischen Verfahren.

Es handelt sich um eine Novelle der Eichstellenverordnung im Hinblick auf die geänderten gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere werden die Eichstellen mit neuen Befugnissen ausgestattet. Private Eichstellen sollen auch die technischen Prüfungen für die statistische Verlängerung der Nacheichfristen vornehmen können.

Der Entwurf dient der Umsetzung der Novelle des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. I Nr. 72/2017 sowie der Anpassung der Verordnung an den technischen Fortschritt.

- Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler (Notifizierung 2017/0387/A - I10)

Um den Wasserversorgungsunternehmen zu ermöglichen, die Lebensdauer der Wasserzähler optimal zu nutzen, soll die Nacheichfrist für Wasserzähler unter Beibehaltung der messtechnischen Qualität verlängert werden. Zu diesem Zweck sollen Prüfungen von Teilmengen der in einem bestimmten Jahr geeichten Messgeräte nach festgelegten allgemein anerkannten statistischen Verfahren durchgeführt werden. Aus dem Ergebnis der statistischen Verfahren kann abgeleitet werden, dass die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der betreffenden Messgeräte für den betrachteten Zeitraum gewährleistet bleibt.

#### **Tschechische Republik:**

Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C040-16, zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typgenehmigung und der Eichung definierter Messgeräte: „Atemalkoholanalysegeräte“ (Notifizierung 2017/0325/A - I20)

Atemalkoholanalysegeräte sind Gegenstand der nationalen metrologischen Regulierung und werden in der Tschechischen Republik gemäß Gesetz GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie mit Typgenehmigung und Ersteichung in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen. Gegenstand dieser notifizierten Vorschrift ist die Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typgenehmigung und der Eichung definierter Messgeräte.

In dieser Vorschrift wird das geforderte metrologische Niveau für die Anerkennung von im Ausland ausgestellten Typgenehmigungsbescheinigungen und im Ausland durchgeführten Eichungen von Messgeräten festgelegt.

Die für diese Messgeräte geltenden Anforderungen beruhen auch auf der europäischen Norm EN 15964:2011 unter Berücksichtigung des Entwurfs der Empfehlung OIML R 126:2012. Durch diese Vorschrift erfolgt eine Revision der seit 29.7.2014 in Kraft befindlichen vorherigen Version, die unter der Nummer 2014/039/CZ notifiziert wurde.

Bei den Änderungen handelt es sich in den meisten Fällen um Präzisierungen von Formulierungen mancher Definitionen, die in der vorherigen Version des Dokuments gefehlt hatten. Nur in einigen Fällen wurden Anforderungen, die an die genehmigten Geräte gestellt werden, überarbeitet und geändert, jedoch nur im Sinne der Harmonisierung dieser Vorschrift mit dem Dokument R126.

## **Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern**

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

### **Argentinien:**

Vorschriften für die obligatorische Zertifizierung hinsichtlich der Einhaltung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen von Aluminium-Heizkörpern in Warmwasser- oder Dampfheizungen (Notifizierung G/TBT/N/ARG/324)

### **Australien:**

Treibhauseffekt und Energie Mindeststandards - Klimaanlage und Wärmepumpen - Bestimmungen 2017 (Notifizierung G/TBT/N/AUS/105)

### **Brasilien:**

Entwurf der technischen Entschliebung Nr. 371 vom 1. August 2017 – Gültigkeit der Registrierung medizinischer Geräte (Notifizierung G/TBT/N/BRA/730)

### **Israel:**

SI 32 Teil 1.1 - Stecker und Steckdosen für Haushalts- und ähnliche Zwecke - Stecker und Steckdosen für Einphasen bis 16A - Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/950)

SI 62776 - Zweiseitig gesockelte LED-Lampen als Ersatz (Retrofit) für zweiseitig gesockelte

Leuchtstofflampen – Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/951)

SI 20 Teil 2.5: Leuchten: Besondere Anforderungen – Scheinwerfer (Notifizierung G/TBT/N/ISR/952)

SI 1268 Teil 6: Spritzen und Nadeln: Hypodermische Nadeln zur einmaligen Verwendung - Farbkodierung zur Identifizierung (Notifizierung G/TBT/N/ISR/953)

SI 60400 - Lampenfassungen für röhrenförmige Leuchtstofflampen und Starterfassungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/954)

SI 60898 Teil 2 – Elektrische Ausrüstung - Leitungsschutzschalter für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke - Leitungsschutzschalter für Wechsel- und Gleichstrom (AC und DC) (Notifizierung G/TBT/N/ISR/955)

SI 61009 Teil 1 - Fehlerstrom-/Differenzstrom-Schutzschalter mit eingebautem Überstromschutz (RCBOs) für Hausinstallationen und für ähnliche Anwendungen - Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/956)

SI 60730 Teil 2.7 - Automatische elektrische Regel- und Steuergeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen - Besondere Anforderungen an Zeitsteuergeräte und Schaltuhren (Notifizierung G/TBT/N/ISR/960)

SI 62560 - LED-Lampen mit eingebautem Vorschaltgerät für Allgemeinbeleuchtung für Spannungen > 50 V – Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/961)

SI 61196 Teil 1 - Koaxiale Kommunikationskabel - Grundanforderungen - Allgemeines, Definitionen und Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/962)

#### **Japan:**

Änderung der Verordnung über die Prüfung von Maschinen und sonstigen Ausrüstungen und damit die zusammenhängende Mitteilung über den Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz hinsichtlich Staubschutzmitteln (Notifizierung G/TBT/N/JPN/564)

Änderung der Bauvorschriften für Mobilkrane usw. (Notifizierung G/TBT/N/JPN/565)

#### **Kanada:**

Schnurgebundene Fensterverkleidungen (Notifizierung G/TBT/N/CAN/531)

#### **Kolumbien:**

Resolutionsentwurf des Ministeriums für Handel, Industrie und Tourismus - Erlass der technischen Vorschriften für Haushaltsdruckkochgeräte, die in Kolumbien eingeführt oder hergestellt werden (Notifizierung G/TBT/N/COL/227)

#### **Korea:**

Änderungsentwurf der technischen Regelung über elektromagnetische Verträglichkeit (Notifizierung G/TBT/N/KOR/724)

#### **Mexiko:**

Entwurf der mexikanischen Norm PROY-NOM-014-1-STPS-2017: Tauchen - Sicherheits- und Hygieneanforderungen - Berufliche Exposition gegenüber Drücken außer dem absoluten

Luftdruck (Notifizierung G/TBT/N/MEX/368)

**Malaysia:**

Digitales terrestrisches Fernsehen (DTT) - Aktive Innenantenne (Notifizierung G/TBT/N/MYS/75)

Long Term Evolution (LTE) – Endanwendergeräte (Notifizierung G/TBT/N/MYS/76)

Digital Terrestrial Television (DTT) – Hybrid-Rundfunk - Breitband Fernsehen – Middleware-Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/MYS/77)

**Ruanda:**

DRS 365: 2017 - Installation von elektrischen Aufzügen – Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/RWA/57)

DRS 354: 2017 - Arbeitsschutz und Arbeitsschutz für Industriearbeiter außer der Lebensmittelindustrie - Anforderungen an die Einrichtung (Notifizierung G/TBT/N/RWA/66)

**Saudi-Arabien:**

Technische Vorschriften für B M - IV Ziegel, Fliesen, Keramik, Sanitärkeramik und verwandte Produkte (Notifizierung G/TBT/N/SAU/993)

Technische Vorschriften für Aufzüge in Gebäuden und Anlagen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/995)

**Südafrika:**

Obligatorische Spezifikation für Elektro- und Elektronikgeräte (Notifizierung G/TBT/N/ZAF/218)

**Ukraine:**

Entschließungsentwurf des Kabinetts der Minister der Ukraine "Über die Genehmigung der technischen Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/120)

**Vietnam:**

Entwurf der nationalen technischen Vorschrift QCVN16: 2017 / BXD für Baustoffe (ersetzt die nationale technische Vorschrift QCVN 16: 2014 / BXD) (Notifizierung G/TBT/N/VNM/103)

**NEUES AUS DER WELT DER NORMEN**

**Klassifizierung der Frostwiderstandsleistung von Dachziegeln gemäß der Norm EN 1304**

Die europäische Produktnorm EN 1304 zu Dach- und Formziegeln wurde bereits 2005 gemäß der inzwischen abgelösten Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWG harmonisiert. In der neuen Fassung der Norm EN 1304 ist eine neue Klassifizierung der Frostwiderstandsleistung von Dachziegeln bei Gebrauch im Freien enthalten. Diese Klassifizierung beruht auf einer schrittweisen Entwicklung der harmonisierten Bewertungsverfahren.

Hat die Kommission keine Leistungsklassen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten festgelegt, so können diese nach Artikel 27 Absatz 2 der Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage eines geänderten Mandats auch von den europäischen Normungsgremien festgelegt werden.

Folgende neue Klassifizierungen hinsichtlich des Frostwiderstandes sind vorgesehen:

- Leistungsklasse 1 (150 Zyklen): mindestens 150 Frost-Tau-Wechselbeanspruchungen. Wenn nach 150 Frost-Tau-Wechselbeanspruchungen an keinem Dachziegel Schäden aufgetreten sind, die nach EN 539-2:2013, Tabelle 1, als unzulässig zu bewerten sind.
- Leistungsklasse 2 (90 Zyklen): 90-149 Frost-Tau-Wechselbeanspruchungen. Wenn nach 90 Frost-Tau-Wechselbeanspruchungen an keinem Dachziegel Schäden aufgetreten sind, die nach EN 539-2:2013, Tabelle 1, als unzulässig zu bewerten sind.
- Leistungsklasse 3 (30 Zyklen): 30-89 Frost-Tau-Wechselbeanspruchungen. Wenn nach 30 Frost-Tau-Wechselbeanspruchungen an keinem Dachziegel Schäden aufgetreten sind, die nach EN 539-2:2013, Tabelle 1, als unzulässig zu bewerten sind.

## **Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen**

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Verordnung Nr. 66/2014 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 65/2014 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (jetzt (EU) 2017/1369) (Haushaltsbacköfen, Kochmulden und Dunstabzugshauben) (Amtsblattmitteilung 2017/C 267/01 vom 11.08.2017)
- Verordnung Nr. 666/2013 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 665/2013 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (jetzt (EU) 2017/1369) (Staubsauger) (Amtsblattmitteilung 2017/C 267/02 vom 11.08.2017)
- Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (Amtsblattmitteilung 2017/C 267/03 vom 11.08.2017)
- Verordnung Nr. 305/2011 über Bauprodukte (Amtsblattmitteilung 2017/C 267/04 vom 11.08.2017)
- ATEX-Richtlinie 2014/34/EU (Amtsblattmitteilung 2017/C 298/01 vom 08.09.2017)
- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU (Amtsblattmitteilung 2017/C 298/02 vom 08.09.2017)
- Verordnung Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung, Beschluss Nr. 768/2008/EG über Vermarktung von Produkten und Verordnung Nr. 1221/2009 über Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Amtsblattmitteilung 2017/C 298/03 vom 08.09.2017)

**Verordnung Nr. 66/2014 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 65/2014 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (jetzt (EU) 2017/1369) (Haushaltsbacköfen, Kochmulden und Dunstabzugshauben) (Amtsblattmitteilung 2017/C 267/01 vom 11.08.2017)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt eine neue Norm in diesem zum 4. Mal zu diesen Verordnungen erschienenen Verzeichnis:

- EN 15181:2017-03

**Verordnung Nr. 666/2013 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 665/2013 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (jetzt (EU) 2017/1369) (Staubsauger) (Amtsblattmitteilung 2017/C 267/02 vom 11.08.2017)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt eine neue Norm in diesem zum 3. Mal zu diesen Verordnungen erschienenen Verzeichnis:

- EN 60312-1:2017-02

**Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (Amtsblattmitteilung 2017/C 267/03 vom 11.08.2017)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 2 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 13209-2:2015-12 und
- EN 13869:2016-04.

**Verordnung Nr. 305/2011 über Bauprodukte (Amtsblattmitteilung 2017/C 267/04 vom 11.08.2017)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur drei neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 998-1:2016-11
- EN 998-2:2016-11 (beide mit lt. EU falschen Terminangaben. Richtig: 2017-08-11 für DOAPP und 2018-08-11 für DOC) und
- EN 15681-2:2017-02.

Lächerlich im Verhältnis zu weiterhin über 80 mittlerweile erschienenen, aber unberücksichtigt gebliebenen Nachfolgenormen.

Es ist lt. EU tatsächlich richtig, dass bei den im vorhergehenden Amtsblatt neu hinzugekommenen EN 13249 bis EN 13257 und EN 13265 (alle 2016-10) in "Referenz der ersetzten Norm" nunmehr anstelle der Vorgänger von 2015-02 deren Vorgänger (alle 2000-12) angegeben sind. Das war ein Fehler im vorhergehenden Amtsblatt!

**ATEX-Richtlinie 2014/34/EU (Amtsblattmitteilung 2017/C 298/01 vom 08.09.2017)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt eine neue Norm in diesem Verzeichnis:

- EN 60079-30-1:2017-04.

Das „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ ist verschoben worden bei:

- EN ISO 16852:2016-11 (2017-05-31 => 2017-11-30 für den Vorgänger EN ISO 16852:2010-04).

**Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU (Amtsblattmitteilung 2017/C 298/02 vom 08.09.2017)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur eine neue Norm in diesem Verzeichnis:

EN 60335-2-9:2003-08 mit allen Änderungen. Es handelt sich dabei um eine der 3 "verlorenen" Normen aus der letzten Liste zur alten Niederspannungsrichtlinie. Dies war bereits am

2017-07-21 in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1357 angekündigt worden.

Ansonsten ist diese Liste eine Kopie der vorhergehenden Liste vom 2016-07-08. Kein Kommentar ...

**Verordnung Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung, Beschluss Nr. 768/2008/EG über Vermarktung von Produkten und Verordnung Nr. 1221/2009 über Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Amtsblattmitteilung 2017/C 298/03 vom 08.09.2017)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt eine neue Norm in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 17034:2016-11.

## TERMINE

### Energieeffizienz im Maschinenbau

Termin: 21.09.2017

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wettenberg

Mehr Infos: [www.tecnicum.com/academy/](http://www.tecnicum.com/academy/)

---

### tekomp Jahrestagung

Umsetzung der EG-Produkthaftungs-Richtlinie. Praxisnahe Informationen für die Entwicklung rechtssicherer Produkte.

Termin: 24.-26.10.2017

Veranstalter: tekomp

Ort: Stuttgart

Mehr Infos: <http://tagungen.tekomp.de/h17/tekomp-jahrestagung-2017/>

---

### Produkthaftung und technische Entwicklung - Praxisbezogene Informationen zur Produkthaftung

Umsetzung der EG-Produkthaftungs-Richtlinie. Praxisnahe Informationen für die Entwicklung rechtssicherer Produkte.

Termin: 07.11.2017

Veranstalter: VDI Fortbildungszentrum Stuttgart

Ort: Stuttgart

Mehr Infos:

[www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=5566&id=622797](http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=5566&id=622797)

---

### 6. GLOBALNORM Konferenz Product Compliance

Termin: 22. - 23.11.2017

Veranstalter: Globalnorm Academy

Ort: Berlin

Mehr Infos:

[www.globalnorm.de/fileadmin/files/Downloads\\_PDFs/6.\\_GLOBALNORM\\_Konferenz\\_2017\\_11\\_2-23.pdf](http://www.globalnorm.de/fileadmin/files/Downloads_PDFs/6._GLOBALNORM_Konferenz_2017_11_2-23.pdf)

## CE-STELLENMARKT

### Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

#### Manager (m/w) Product Compliance GARDENA Division

Husqvarna Group, Hans-Lorensen-Straße 40, 89079 Ulm



Aktuelle **Mediadaten** hier downloaden.

## ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Delegierte Verordnung (EU) 2017/1475 der Kommission vom 26. Januar 2017 über die Klassifizierung der Frostwiderstandsleistung von Dachziegeln gemäß der Norm EN 1304 und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bauprodukteverordnung)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit (Aktuelle Normenliste zur Produktsicherheitsrichtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (Aktuelle Normenliste zum NLF)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Aktuelle Normenliste zur ATEX-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (Aktuelle Normenliste zur Niederspannungsrichtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/ 2014 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und Dunstabzugshauben und Verordnung (EU) Nr. 66/2014 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsbacköfen, Kochmulden und Dunstabzugshauben (Aktuelle Normenliste zur Ökodesign-Richtlinie)

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/ 2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern und der Verordnung (EU) Nr. 666/2013 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern (Aktuelle Normenliste zur Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Aktuelle Normenliste zur Bauprodukteverordnung)

## PRAXISTIPPS

### Leitfaden für Maschinenhersteller zur Angabe von Geräuschemissionen

(Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin; [www.baua.de](http://www.baua.de))

Der Leitfaden ist für Maschinenhersteller gedacht und soll ihnen dabei Hilfestellung geben, die gesetzlichen Pflichten zu erfüllen, indem sie Geräuschemissionsangaben in der Bedienungsanleitung und in den technischen Verkaufsprospekten machen, die den Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG gerecht werden. Der Leitfaden berücksichtigt auch den Fall, dass gleichzeitig die Richtlinie 2000/14/EG über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen angewendet werden muss.

Der Leitfaden wurde von der MD ADCO NOMAD Task Force erstellt und ersetzt nicht die Anforderungen der Richtlinien.

Zum Leitfaden: [https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/NOMAD-Leitfaden.pdf;jsessionid=0B6ABB780E030284EE7DD574838425F4.s2t1?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/NOMAD-Leitfaden.pdf;jsessionid=0B6ABB780E030284EE7DD574838425F4.s2t1?__blob=publicationFile&v=4)

## ... UND WEITERHIN

### OLG Köln: Elektrohändler muss nur prüfen, ob eine CE-Kennzeichnung angebracht ist

Das Oberlandesgericht Köln (OLG) hat in seinem Urteil (Az.: 6 U 193/16) vom 28.07.2017 entschieden, dass die Prüfung durch einen Händler, ob an einem Produkt die erforderliche CE-Kennzeichnung angebracht wurde, keine Prüfung beinhalten muss, ob die CE-Kennzeichnung auch richtig platziert ist. Im konkreten Fall hatte ein Elektrohändler lediglich die Verpflichtung zu prüfen, ob die nach dem Produktsicherheitsgesetz vorgeschriebene CE-Kennzeichnung überhaupt vorhanden ist. Das OLG Köln bestätigte damit die Ansicht des Landgerichts Aachen.

Dem Urteil war eine wettbewerbsrechtliche Streitigkeit vorausgegangen. Ein Elektrohändler wurde wegen einer angeblich fehlenden CE-Kennzeichnung verklagt, die an den von ihm vertriebenen LED-Lampen fehlen sollte. Zwar verfügte die Lampe über ein CE-Kennzeichen, allerdings nur auf der zugehörigen Verpackung. Die Lampe selbst war nicht gekennzeichnet. Der Händler hatte auch nicht überprüft, ob sich an der Lampe eine CE-Kennzeichnung befand. Das Landgericht Aachen wies die Klage ab, da ein Verstoß gegen das Gesetz nach Meinung des Gerichtes nicht vorgelegen hat. Dieses Urteil wurde nun durch das OLG Köln nun bestätigt.

Ein Händler muss also prüfen, ob ein Gerät mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, falls eine Kennzeichnung erforderlich ist. Er ist aber nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Kennzeichnung

auch richtig platziert wurde. Für diese Bewertung reicht auch eine Prüfung, ob auf der Verpackung ein CE-Kennzeichnung angebracht ist. Erst recht ist der Händler nicht verpflichtet zu recherchieren, ob die CE-Kennzeichnung insgesamt zu Recht auf der Verpackung angebracht ist oder nicht.

#### **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 12.10.2017**

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse [u\_EMail] versendet.

**CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**  
[www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement](http://www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement)

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

**Werbung schalten oder CE-Partner werden:**  
[www.ce-richtlinien.eu/mediadaten](http://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten)

**Homepage:**  
<http://www.ce-richtlinien.eu>

#### **Impressum**

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH  
Schulweg 15  
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer  
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515  
UStID: DE251926877